

Übersicht

I.	NAME, SITZ, ZWECK, GESCHÄFTSJAHR	2
	§ 1 Name, Sitz, Vereinsregistereintrag	2
	§ 2 Zweck	2
	§ 3 Steuerbegünstigter Zweck	2
	§ 4 Geschäftsjahr	3
II.	MITGLIEDSCHAFT	3
	§ 5 Mitglieder	3
	§ 6 Aufnahmeverfahren	3
	§ 7 Ausschluss von Mitgliedern	4
	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
III.	ORGANE DES TURNGAUS	5
	§ 9 Organe	5
	§ 10 Jahreshauptversammlung, Aufgaben und Einberufung	5
	§ 11 Jahreshauptversammlung, Verfahren	6
	§ 12 Vorstand	7
	§ 13 Vorstand, Aufgaben	8
	§ 14 Turnrat	8
	§ 15 Turnerjugend	8
IV.	ORDNUNGEN, GESCHÄFTSSTELLE, FINANZEN	9
	§ 16 Ordnungen	9
	§ 17 Geschäftsstelle	9
	§ 18 Kassenführung, Kassenprüfung	9
V.	AUFLÖSUNG DES TURNGAUS	10
	§ 19 Auflösung, Verfahren	10
	§ 20 Verwendung eines Vermögens	10
	§ 21 Einbeziehung Finanzamt	10
VI.	INKRAFTTRETEN	10
VII.	DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN	10
VIII.	NACHBESTIMMUNG	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung erfolgen Personenbezeichnungen, Funktionsbezeichnungen und Amtsträger wertungsfrei in der sprachlichen Grundform für die weibliche und männliche Form. Insoweit sind Personenbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregistereintrag

Der Verein führt den Namen Hegau-Bodensee-Turngau e.V. (HBTG).

Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.

Der Verein ist beim Registergericht Freiburg, Vereinsregister VR 550211, eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Badischen Turner-Bund (BTB).

§ 2 Zweck

- (1) Der HBTG fördert und vertritt die Belange seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssports im Sinne der Satzung des Badischen Turner-Bundes (BTB) und des Deutschen Turner-Bundes (DTB).

Dabei obliegt ihm insbesondere die

- a) Vertretung der Interessen in der Öffentlichkeit gegenüber den Behörden, Sportbünden und anderen Institutionen.
 - b) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Kampfrichtern und Helfern
 - c) Durchführung von Veranstaltungen auf Turngauebene
 - d) Bildung und Schulung von Mannschaften in den Fachgebieten des DTB
 - e) Verleihung von Ehrungen
- (2) Im Rahmen der Vereinsziele fördert er die Jugendarbeit.

§ 3 Steuerbegünstigter Zweck

- (3) Der HBTG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der HBTG ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HBTG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Für Tätigkeiten, die nicht in der Funktion als Vorstandsmitglied ausgeführt werden, kann der Vorstand eine Vergütung maximal in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) in der jeweils geltenden Fassung zahlen.
- (8) Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten, insbesondere im Hinblick auf § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale).
- (9) Über die Gewährung einer Tätigkeitsvergütung entscheidet der Vorstand auch dann, wenn die Vergütung an Mitglieder des Vorstands (§ 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden soll.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Der HBTG besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind: Turn- und Sportvereine, sowie sonstige Vereine mit sportlichen Abteilungen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch sportliche Leistungen und/oder ihr Engagement um den Verein verdient gemacht haben.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Turn- und Sportvereine sowie sonstige Vereine mit sportlichen Abteilungen können auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Es müssen dabei die Satzung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorgelegt werden. Mit der Aufnahme wird der Mitgliedsverein gleichzeitig Mitglied im BTB. Eine Mitgliedschaft nur im BTB oder nur im HBTG ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedsvereinen entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Auflösung des Mitgliedsvereins
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand

c) durch Ausschluss.

- (5) Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.
Sie muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden und wird erst mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
Eine an den BTB gerichtete Austrittserklärung (Kündigung) wirkt gleichzeitig als Erklärung des Austritts aus dem HBTG. Umgekehrt gilt eine Austrittserklärung aus dem HBTG auch als Austrittserklärung gegenüber dem BTB.
- (6) Ehrenmitglieder werden, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit und sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen mindestens einen der nachfolgenden Punkte verstoßen hat:
- a) ein Mitglied dem Ansehen des Vereines schadet,
 - b) trotz wiederholter Ermahnung gegen die Satzung verstößt,
 - c) sich unsportlich verhält,
 - d) zwei Jahre mit dem Beitrag, trotz Mahnung, im Rückstand ist.

Zuvor ist der Betreffende zu hören.

- (2) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ein schriftlicher Einspruch erhoben werden.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit endgültig.
- (4) Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Der rechtswirksame Ausschluss aus dem HBTG hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem BTB zur Folge. Ein Ausschluss aus dem BTB hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem HBTG zur Folge.
- (6) Mit dem Ausschluss erlischt nicht die Pflicht zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder üben das volle Stimmrecht aus. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in Abschnitt 3 §11 dieser Satzung geregelt.
- (2) Mit Beginn der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Satzung und die zusätzlichen Ordnungen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
Der Abbuchungsbetrag setzt sich zusammen aus:
- Beitrag HBTG
 - Beitrag des BTB (Badischer-Turner-Bund)
 - Beitrag des BSB (Badischen Sportbund)
- (5) Es können durch die Hauptversammlung Sonderbeiträge beschlossen werden. Die Höhe des Sonderbeitrages darf maximal den 3-fachen Jahres-Mitgliedsbeitrag betragen.
- (6) Sämtliche Abgaben wie Beiträge, Gebühren, Meldegelder usw. werden im SEPA-Lastschriftverfahren bei den Mitgliedsvereinen abgebucht.

III. Organe des Turngaus

§ 9 Organe

- (1) Organe des HBTG sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Turnrat
 - d) die Turnerjugend

§ 10 Hauptversammlung, Aufgaben und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des HBTG.
Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Änderung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Höhe des Mitgliederbeitrags
 - e) Höhe der Abwesenheitsgebühr
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Wahl des Vorstandes
 - i) Widerruf des Vorstandes gemäß § 27 (2) BGB
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - l) Wahl der Delegierten zum Landesturntag des BTB
 - m) Bestätigung der Bereichsleiter

- n) Bestätigung des Jugendleiters und dessen Stellvertreter
- (3) Der Hauptversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Bereichsleiter
 - c) die Delegierten der Vereine
 - d) die von der Hauptversammlung der Jugend gewählten bis zu fünf Delegierten der Turnerjugend
 - e) die Ehrenmitglieder des HBTG
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung muss jährlich einmal, innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, stattfinden.
- (5) Der Vorstand lädt unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zur Hauptversammlung ein.
- (6) Anträge zur Hauptversammlung müssen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung, bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- (7) Der Vorstand hat die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.
- (8) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich verlangt.
Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung oder nach Beschluss des Vorstandes stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung.

§ 11 Hauptversammlung, Verfahren

- (1) Die Hauptversammlung ist öffentlich.
- (2) Jedem Mitgliedsverein des HBTG steht für angefangene fünfzig seiner nach der letzten Bestandserhebung dem Turngau gemeldeten Vereinsmitglieder über achtzehn Jahre ein Delegierter zu.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten. Jeder hat eine Stimme. Wählbar sind alle Delegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist außerhalb des eigenen Vereins nicht übertragbar.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlen der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses unberücksichtigt.

- (6) Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens Zweidrittel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (7) Zu einer Zweckänderung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (8) Dringlichkeitsanträge können bis zur Bestätigung der Tagesordnung von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (9) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
- (10) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Zustimmung der Hauptversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (11) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, an der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung teilzunehmen. Abwesende Mitgliedsvereine können mit einer Abwesenheitsgebühr belegt werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 12 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - d) der Vorsitzende
 - e) bis zu drei Stellvertreter, hier sollen die unterschiedlichen Bereiche gemäß der Geschäftsordnung des HBTG abgebildet werden.
 - f) Bereichsvorstand Finanzen
 - g) den Bereichsvorständen aus den Bereichen des HBTG gem. Geschäftsordnung
 - h) der Jugendleiter
 - i) die Geschäftsstellenleitung
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, außer die angestellte Geschäftsstellenleitung, werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (3) Der Jugendleiter wird von der Hauptversammlung der Jugend gewählt und ist der Hauptversammlung bekannt zu geben. Er führt sein Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
Im Falle einer Abwesenheit kann der Jugendleiter durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter, berufen nach Bedarf Vorstandssitzungen ein und leiten dieselben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder. Vorstandsbeschlüsse können in dringenden Fällen per Mail vom Vorsitzenden beantragt und per Mailbeteiligung des Vorstandes gefasst werden. Auch hier gelten die in der Geschäftsordnung beschriebenen Regelungen.
- (6) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter.

§ 13 Vorstand, Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle Aufgaben im Verein, die nicht der Hauptversammlung oder anderen Organen zugeordnet sind. Die Aufgaben des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Turnrat

- (1) Den Turnrat bilden:
 - a) der Vorstand gemäß § 12 dieser Satzung
 - b) alle Bereichsleiter, (die Aufgabenzuordnung ist in der Geschäftsordnung geregelt)
- (2) Im Turnrat berichten die Bereichsleiter aus ihren Fachbereichen über die Aktivitäten aus dem vergangenen Geschäftsjahr und über geplante Aktivitäten.
- (3) Der Turnrat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand, mit dem Ziel den Turngau weiter zu entwickeln. Er ist Ideengeber für Investitionen. Er erstellt eine Termin- und Budgetplanung
- (4) Der Turnrat tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, auf Einladung des Vorsitzenden (mit Tagesordnung) zusammen.
- (5) Zu der Sitzung des Turnrates können im Einzelfall auch Personen mit beratender Stimme zugezogen werden, die dem Turnrat nicht angehören.
- (6) Über alle Sitzungen des Turnrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Turnrat bekanntzugeben.

§ 15 Turnerjugend

- (1) Die Turnerjugend hat die Möglichkeit sich selbst zu organisieren im Rahmen dieser Satzung. Die Belange der Turnerjugend werden in der Jugendordnung geregelt. Der

Jugendleiter wird von der Hauptversammlung der Jugend des HBTG gewählt und ist Mitglied im Vorstand des HBTG.

- (2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, an der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung der Jugend teilzunehmen. Dies gilt nur für Vereine, die im Vorjahr bei der Bestandsmeldung an den BSB, Jugendliche unter 18 Jahren gemeldet hatten. Abwesende Mitgliedsvereine können mit einer Abwesenheitsgebühr belegt werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.

IV. Ordnungen, Geschäftsstelle, Finanzen

§ 16 Ordnungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Ordnungen gem. Abs. 2 und 3 zu erstellen.
 - (2) Folgende Ordnungen darf der Vorstand eigenständig beschließen:
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Kostenordnung
 - e) Datenschutzordnung
 - (3) Folgende Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung:
 - f) Gebührenordnung
 - g) Finanzordnung
 - h) Ehrenordnung
 - (4) Alle Ordnungen sind den Mitgliedsvereinen und den Abteilungen durch Bekanntmachung über die Homepage mitzuteilen.
- (1) Die durch die Hauptversammlung der Jugend beschlossene Jugendordnung muss vom Vorstand des HBTG bestätigt werden. Die Jugendordnung ist den Mitgliedsvereinen und Abteilungen durch Bekanntmachung über die Homepage mitzuteilen.

§ 17 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben unterhält der HBTG eine Geschäftsstelle. Dort werden die Mitarbeiter mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt, sie sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung definiert.

§ 18 Kassenführung, Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Kassenprüfung wird in der Finanzordnung definiert.

V. Auflösung des Turngaus

§ 19 Auflösung, Verfahren

Die Auflösung des HBTG kann nur von der Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Hauptversammlung wählt die Liquidatoren.

§ 20 Verwendung eines Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Rechtsnachfolger des HBTG mit der Verpflichtung zu übertragen, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden. Ist kein Rechtsnachfolger vorhanden, so fällt das Vermögen an den BTB, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 21 Einbeziehung Finanzamt

Jeglicher Beschluss über eine von §20 abweichende Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung wird ausdrücklich von der Zustimmung des am Sitz des HBTG örtlich zuständigen Finanzamtes abhängig gemacht und darf erst nach Einholung dieser Zustimmung vollzogen werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des HBTG am 18.03.2023 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft. Sie ersetzt die Version vom 19.06.2021.

VII. Datenschutzbestimmungen

Die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien wird in einer separaten Ordnung geregelt.

VIII. Nachbestimmung

Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Änderungen der Satzung HBTG:

18.03.2023	Bermatingen	Komplette Neufassung
------------	-------------	----------------------